ING.-BÜRO FRIEDRICH TRAUTMANN
BÜRGERMEISTER-REIGER-STRASSE 2
8860 NÖRDLINGEN

NÖRDLINGEN, DEN 20.11.1979

GEÄNDERT AM 01.03.1982

A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 A/ABS.6 BBAUG VOM 31.12.1979 BIS 31.1.1980 IN DER VG RIES IN NÖRDLINGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

AMERDINGEN, DEN 20.2.1980

GEMEINDE AMERDINGEN

MAYER
1. BÜRGERMEISTER

B) DIE GEMEINDE AMERDINGEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 26.2.1980 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

AMERDINGEN, DEN 27.2.1980

GEMEINDE AMERDINGEN

MAYER
1. BÜRGERMEISTER

C) DAS LANDRATSAMT DONAU-RIES HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHEID VOM 29.10.1980 NR. IV/40-1922 GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT.

DONAUWÖRTH, DEN 5.5.1982

(Dr. Popp) Landrat

D) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT GENEHMIGUNG IN DER VG RIES IN NÖRDLINGEN GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUFGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

AMERDINGEN, DEN

GEMEINDE AMERDINGEN

MAYER
1. BÜRGERMEISTER

Satzung der Gemeinde AMERDINGEN für das Baugebiet " HUNGERBÜHL "

Die Gemeinde Amerdingen erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert am 6. Juli 1979 (GVBL S 949), des Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgenden, mit Bescheid des Landratsamtes Donau - Ries vom....., Nr. ..... genehmigten Bebauungsplan als Satzung:

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet "HUNGERBÜHL" gilt die von Herrn Friedrich Trautmann ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 20. 11. 1979 geändert am..01.03.1982....., die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung - Bau-NVO - und als Mischgebiet (MI) im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung - Bau-NVO festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. 9. 1977 (GVBL. 1963) angegebenen Höchstwerte für Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

S6410

§ 4

Mindestgrößen der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 900 m^2 aufweisen.

§ 5

Bauweise

1. Im Planbereich gilt die offene Bauweise.

2. Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, bis zu 50 m^2 und 2,75 m Höhe an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ausnahmsweise können sie auch an anderer Stelle innerhalb der Baugrenzen zugelassen werden, wenn das geplante Straßen- und Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

1. Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

2. Sonstige Nebengebäude dürfen nur bis zu einer Größe von 20 m^2 errichtet werden, diese sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.

3. Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.

4. Der Abstand der Garagen zum Straßenrand (Bordstein), bei vorhandenem Gehweg bis zum Gehwegrand (Gehwegabschluß-Grundstücksgrenze) muß mindestens 5,50 m betragen.

§ 7

Gestaltung der Gebäude und Dächer

1. Für die Hauptgebäude sind im allgemeinen Wohngebiet Satteldächer mit Dachziegeleindeckung in braun zulässig. Im Mischgebiet sind Sattel- oder Walmdächer zulässig. Bei den Hauptgebäuden ist die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung einzuhalten. Bei Winkelbauten, die nach Ziff. 6 zulässig sind, ist eine zweite Firstrichtung möglich.

2. Untergeordnete Nebenbauten, Nebengebäude und Garagen können nur mit Pult- und Flachdächern bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.

3. Bei den Hauptgebäuden muß die Dachneigung für I + D (1 Voll- und Dachgeschoß) zwischen 35° und 42° liegen. Für Betriebsgebäude im Mischgebiet sind auch andere Dachneigungen zulässig. Kniestöcke sind bei Hauptgebäuden zulässig, die Höhe darf an der Außenkante Mauer, gemessen von OK Decke bis OK Sparren, 50 cm nicht überschreiten. Dachaufbauten sind bis zu 1/3 der gesamten Gebäudelänge und bis 1,20 m Höhe zulässig. Dachvorsprünge sind zulässig.

4. Die Traufhöhe darf bergseits ein Maß von 3,80 m ab Gelände nicht überschreiten.

5. Das Kellergeschoß kann z. T. als Wohn- Untergeschoß, z. T. als Garage ausgebildet werden, soweit dies ohne Geländeveränderungen möglich ist und die Vorschriften des § 3 der Garagenverordnung (GaV) vom 12. Oktober 1973 eingehalten werden.

6. Winkelbauten sind zulässig.

§ 8

Einfriedungen

1. Die Einfriedungen einschließlich Sockel an der Straße dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten. Entlang der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus senkrechten Latten herzustellen. Der Lattenzaun darf durch Säulen nicht unterbrochen werden. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden. Sockel aus Beton oder Naturstein dürfen höchstens 30 cm hoch sein.

2. Flächen vor den Garagen dürfen nicht eingefriedet werden.

§ 9

Erhalten der bestehenden Bepflanzung und Geländeveränderungen

1. Der vorhandene Baumbestand muß außerhalb der überbaubaren Flächen erhalten bleiben.

2. Das natürliche Gelände darf durch Auffüllen oder Abtragen nur im Rahmen der erforderlichen Anpassung an die Bordsteinführung verändert werden.

3. Die Gärten der Bauparzellen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

§ 10

Öffentliche Grünfläche

Alle öffentlichen Grünflächen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

§ 11

Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Anpflanzungen aller Art, Zäune, Stapel, Haufen, und ähnliche, mit den Grundstücken nicht fest verbundene Gegenstände, dürfen nur so angelegt oder unterhalten werden, daß sie nicht mehr als 0,90 m über der Fahrbahnhöhe liegen.

§ 12

Werbeanlagen und Automaten

Das Anbringen von Werbeanlagen und Automaten an den Einfriedungen wird nicht erlaubt.

§ 13

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Landratsamt Donau-Ries, dem mit Zuständigkeitsordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz (Delegationsverordnung - DelVBBauG/StBauFG) i. F. d. Bek. vom 4. 7. 1978 (GVBl. S. 432) die Aufgaben der Höheren Verwaltungsbehörde übertragen wurden, hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 29.10.1980, Nr. S 40-1922 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Donauwörth, den 5. Mai 1982
Landratsamt Donau-Ries

(Dr. Topp)
Landrat

Amerdingen, den

Gemeinde Amerdingen

Mayer
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE AMERDINGEN
FÜR DAS GEBIET "HUNGERBÜHL"

ZEICHENERKLÄRUNG

(I) FESTSETZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

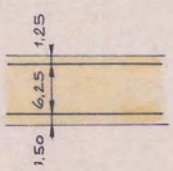

ÖFFENTLICH GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHE MIT UNTERTEILUNG

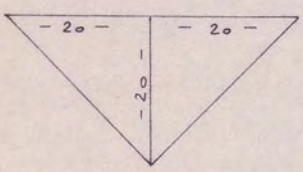

SICHTDREIECK MIT ANGABE DER MASSZAHLEN
Z.B. 20 m.

FIRSTRICHTUNG ZWINGEND

I+D — 1 VOLLGESCHOSS UND AUSBAUBARES DACHGESCHOSS

MI — MISCHGEBIET NACH § 6 DER BAUNVO

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 DER BAUNVO

5,00 — MASSZAHLEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, DIE MIT STANDORT-GERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN SIND.

(II) HINWEISE UND NACHSICHTLICHE ÜBERNAHMEN

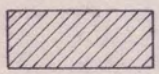

VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE

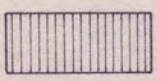

VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

GEPLANTE GEBÄUDE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE

z.B. 213 FLURSTÜCKNUMMER

z.B. (6) BAUPARZELLEN-NR.

G GARAGEN

A ABWASSERLEITUNG

W WASSERLEITUNG

G GRABENVERROHRUNG